

Beschlussvorlage

142/2009

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
07.12.2009	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
13.01.2010	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird, wie in der Vorlage dargestellt, beschlossen.
2. Die Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ wird als Bekanntmachungsorgan im Sinne des § 1 Abs. 4 der neugefassten Hauptsatzung bestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 07.12.2009

Sabine Röhl
Landrätin

Seite 2 Beschlussvorlage **142/2009**

Im Zuge des Normenscreenings hat das Land Rheinland-Pfalz die Vorschrift über die Öffentliche Bekanntmachung (§ 20 LKO und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung) geändert.

Die davon betroffene Hauptsatzung des Landkreises muss daher ebenfalls wie folgt geändert werden:

§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim:

Dringliche Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können abweichend von Absatz 1 in der durch den Kreistag durch Beschluss festgelegten Zeitung bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.

Die Verwaltung schlägt dem Kreistag als Beschlussempfehlung vor, dass dringliche Sitzungen abweichend von § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist.

**Entwurf der
Satzung
des Landkreises Bad Dürkheim vom 13. Januar 2010
zur Änderung der
Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 07. Juli 2009**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 aufgrund

der §§ 11b, 11e, 12, 17, 18, 20, 25, 27a, 37, 38, 40a, 40b, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162),
der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), und
der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), BS 2020-4, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294),
der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung – LKomBesVO –) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), BS 2032-9, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21.12.2007 (GVBl. S. 283),
der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), BS 213-50-3, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 15.01.2009 (GVBl. S. 44), des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 2126-3, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.03.2008, (GVBl. S. 52),

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 1 Abs. 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (4) Dringliche Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse können abweichend von Absatz 1 in der durch den Kreistag durch Beschluss festgelegten Zeitung bekannt gemacht werden, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist.

Artikel II

§ 12 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seite 5 Beschlussvorlage **142/2009**

Bad Dürkheim, 13. Januar 2010
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Sabine Röhl
Landrätin